

S a t z u n g
über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
in der Samtgemeinde Gartow

<u>Satzung/Änderungssatzungen</u>	<u>Beschluss d. SG-Rates am</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	02.03.1993	01.01.1993
1. Änderung	10.03.1998	01.01.1998
2. Änderung	16.10.2001	01.01.2002
3. Änderung	11.12.2007	01.01.2008
4. Änderung	24.03.2009	01.01.2009
5. Änderung	23.06.2014	01.01.2014
6. Änderung	13.12.2016	01.01.2017
7. Änderung	19.02.2019	01.01.2019
8. Änderung	16.06.2020	01.01.2021

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 02. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Im Haushaltsplan der Samtgemeinde Gartow werden Mittel bereitgestellt für den Ersatz barer Auslagen und sonstiger Aufwendungen im Interesse der Freiwilligen Feuerwehren. Bare Auslagen und Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn sie im Einzelfall belegt sind.

(2) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Gemeindebrandmeister/in	2.100,00 Euro
b) erste/r und zweite/r stellv. Gemeindebrandmeister/in	1.050,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktwehr	850,00 Euro
d) Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktwehr	240,00 Euro
e) Ortsbrandmeister/in einer Ortswehr mit Tragkraftspritze	530,00 Euro
f) Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortswehr	110,00 Euro
g) Gerätewart/in einer TSF-Wehr	140,00 Euro
h) Gerätewart/in einer Stützpunktwehr	350,00 Euro
i) Gerätewart/in der Stützpunktwehr Gartow	850,00 Euro
j) Gemeindejugendwart/in	270,00 Euro
k) Stellv. Gemeindejugendwart/in	140,00 Euro
l) Jugendwart/in	270,00 Euro
m) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r	160,00 Euro
n) Gemeindepressewart/in	400,00 Euro
o) Beauftragte/r für Geräte, Ausstattung und Ausrüstung	140,00 Euro
p) Betreuer/in einer Floriangruppe	270,00 Euro
q) Leiter/in Örtliche Einsatzleitung	350,00 Euro
r) Gemeindebeauftragte/r für Information und Kommunikation	350,00 Euro
s) Gemeindebeauftragte/r für Fahrausbildung	350,00 Euro
t) Gemeindebeauftragte/r für AGT-Strecke	350,00 Euro

Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss innerhalb des Landkreises mit Ausnahme der §§ 2 und 3 abgegolten.

§ 2 Dienstreisen

Für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag Reisekosten nach Stufe B, die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach Stufe A des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3 Verdienstausfall

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird auf Antrag der durch Teilnahme an angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstausschlag (Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Unselbständig Beschäftigten wird der Verdienstausschlag in vollem Umfang erstattet.

(2) Verdienstausschlagsschädigung für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.

Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

§ 4 Kürzung der Aufwandsentschädigung

Ist ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich seine Aufwandsentschädigung auf die Hälfte.

Nimmt der Vertreter die Funktion des Vertretenen ununterbrochen für mehr als 3 Monate wahr, so erhält dieser für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter der Voraussetzung, dass seine Aufwandsentschädigung angerechnet wird.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 3 findet hierauf keine Anwendung.

§ 5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Soweit eine Aufwandsentschädigung der Steuerpflicht unterliegt, wird diese im Rahmen der gesetzlichen Höchstsätze pauschal von der Samtgemeinde versteuert.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 2 Abs. 5 und 6 der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der Samtgemeinde Gartow vom 12.06.1980 mit Änderungen außer Kraft.

Gartow, den

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Gartow

Samtgemeindedirektor